

## Satzung

### **über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am 19.02.2018 diese Satzung über die Benutzung des Medientreffs der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBL. I S. 119),

§ 8 Abs. 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG) vom 20.09.2010 (GVBL. I S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBL. S. 523)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Medientreff ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Er dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit stellt er Medien und technische Einrichtungen unterschiedlichster Art auch zur allgemeinen Information sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus trägt er durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Alle Personen, die in Rodenbach wohnen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen des Medientreffs zu benutzen. Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die nicht in Rodenbach wohnen.

Natürliche Personen können das Angebot des Medientreffs auch im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine juristische Person, Institution oder Behörde nutzen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Bei der Anmeldung ist ein Lichtbildausweis mit Wohnsitzangabe oder mit einer Meldebescheinigung vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Zwei in einem Haushalt und unter gleicher Anschrift in Ehe oder Partnerschaft zusammenlebende Erwachsene können beantragen, dass ihre Kundenkarten und die der unter gleicher Anschrift im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einem Familienverband zusammengefasst werden.
- (3) Nutzungsberechtigte erhalten eine Kundenkarte und Kundennummer bzw. bei einmaliger Ausleihe nur eine Kundennummer. Die Kundenkarte muss bei jeder Ausleihe und bei Nutzung der Einrichtungen vorgelegt werden.

Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung folgender Angaben zur Person erteilt:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-mail-Adresse; bei Kindern und Jugendlichen auch die vorgenannten Angaben zur Person des/der Erziehungsberechtigten.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich den internen Aufgaben sowie dem Versand von Nachrichten und Informationen (z.B. Newsletter) des Medientreffs. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Antrag oder spätestens vier Jahre nach der letzten Entleiherung. Nach Löschung der Daten ist eine Neuanschmeldung erforderlich.

- (4) Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Sie bleibt Eigentum des Medientreffs und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausfertigung einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind dem Medientreff unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die eingetragene Person.

### **§ 3a**

#### **Regionaler Bibliotheksausweis**

- (1) Anstatt des Bibliotheksausweises des Medientreffs Rodenbach kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Sie sind auf der Webseite <http://www.bibliotheken-main-kinzig.de> unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.
- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des regionalen Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Diese beträgt abweichend von § 9 (Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses) für Personen über 18 Jahre 30 Euro. Eine ermäßigte Gebühr von 15 Euro gilt für Studierende, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende über 18 Jahre, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres sowie für Inhaber und Inhaberinnen einer Ehrenamtskarte.
- (4) Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.
- (5) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.
- (6) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bibliothek.

### **§ 4**

#### **Entleihe, Vorbestellung, Verlängerung, Rückgabe, Mahnung**

- (1) Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Der Medientreff kann für einzelne Medienarten oder Mediengruppen und in begründeten Einzelfällen
  - die Leihfrist verkürzen oder verlängern,
  - die Ausleihmenge begrenzen,
  - entlehene Medien vorzeitig zurückfordern und
  - Teile des Medienbestandes ganz oder vorübergehend von der Ausleihe und dem Zugriff ausschließen.
- (2) Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sobald ein vorbestelltes Medium wieder in den Bestand des Medientreffs zurückgelangt, wird der/die Vorbesteller/in benachrichtigt. Die mit der Vorbestellung verbundenen Auslagen sind zu erstatten.

- (3) Entlehene Medien sind bis zum Ende der Leihfrist an den Medientreff zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist um mehr als eine Woche erhält der Nutzer/die Nutzerin eine schriftliche Mahnung. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben. Vor Begleichung noch ausstehender Gebühren und Rückgabe der entlehene Medien ist eine erneute Entleihe nicht möglich. Für jede Mahnung und die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens wird eine besondere Bearbeitungspauschale (Mahngebühr) erhoben.

## **§ 5 Onleihe**

- (1) Für die Online-Ausleihe virtueller Medien gelten zusätzlich die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das digitale Ausleihen von Inhalten der „Onleihe“ des „OnleiheVerbundHessen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können im Medientreff eingesehen und im Internet unter [www.onleiheverbundhessen.de](http://www.onleiheverbundhessen.de) abgerufen werden.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher, die im Bestand des Medientreffs nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden.
- (2) Die Fernleihe kann nur gegen die Vorlage eines gültigen Personalausweises und Zahlung einer Gebühr genutzt werden.
- (3) Die Leihfrist wird von der gebenden Bibliothek festgesetzt. Bei Überschreiten der Leihfrist ist pro Tag und Fernleihbestellung eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr pro Fernleihbestellung ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. In Ausnahmen anfallende Zusatzkosten der gebenden Bibliothek werden zusätzlich berechnet.
- (5) Der Benutzer der Fernleihe haftet bei Schäden oder Verlust des bestellten Mediums.

## **§ 7 Behandlung der entlehene Medien, Haftung**

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Vernichtung zu bewahren. Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Verlust entlehener Medien ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Bei Verlust, Vernichtung oder erheblicher Beschädigung von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert.
- (4) Die Gemeinde Rodenbach haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch entliehener Medien entstehen.

## **§ 8**

### **Leihgebühren, Auslagen, Versäumnisentgelt, Kosten, Eintritt**

- (1) Die Benutzung der Medienbestände in den Räumen des Medientreffs ohne Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Für die Entleiherung von Medien und die Benutzung von Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Entleiherung von Medien gebührenfrei.
- (4) Die vollständige oder anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Erhebung und Beitreibung von Gebühren, Auslagen und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rodenbach in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Gebührenschild entsteht mit der Anmeldung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig. Mahngebühren werden sofort fällig.
- (6) Die Gebühren schuldet, wer die Leistungen des Medientreffs in Anspruch nimmt. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Medientreff kann über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus weitere Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen und die Nutzung von Einrichtungen sowie Kauttionen erheben. Auf die zusätzlich entstehenden Kosten sind die Nutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung und vor Beginn der Nutzung einer Einrichtung z.B. durch Aushändigung von Merkblättern oder durch Auslage im Medientreff hinzuweisen.
- (8) Die Leitung des Medientreffs kann die Gebühren ermäßigen, von Gebühren befreien und auf die Erstattung von Auslagen verzichten, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (9) Bei Veranstaltungen können angemessene Eintrittsgelder und besondere Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

## **§ 9 Gebührenverzeichnis**

- (1) Umfang und Höhe der in dieser Satzung genannten Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil (Anlage) dieser Satzung.

## **§ 10 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Hausordnung und die vom Medientreff festgelegten Ausführungsbestimmungen, die zur reibungslosen Abwicklung der Ausleihe und zur Nutzung der Einrichtungen notwendig sind, sind von den Nutzern zu beachten.
- (2) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt, insbesondere wer ständig Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Ausleihe oder/und von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Das Hausrecht wird im Auftrag des Gemeindevorstandes von der Leitung des Medientreffs ausgeübt.

## **§ 11 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Medientreffs werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie werden durch Anschlag bekannt gegeben. Annahmeschluss für die Ausleihe und Rückgabe von Medien ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (2) Der Medientreff kann, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen Gründen erforderlich ist für kurze Zeit und für zusammenhängende Zeiträume von bis zu drei Wochen geschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 21.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach vom 01.04.2018 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenbach, den 21.10.2019

Klaus Schejna  
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 9 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) ab 21.10.2019

Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1.</b>	<b>Jahresgebühr (§ 8 Abs. 2)</b>	
	Die Jahresgebühr schließt die Onleihe ein. Sie beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für 12 Monate	
1.1	für Erwachsene	15,00
1.2	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtscard ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,50
1.3	für einen Familienverband (§ 3 Abs. 2)	22,50
<b>2.</b>	<b>Regionalausweis (§ 3a Abs. 3)</b>	
2.1	für Erwachsene	30,00
2.2.	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtscard ab vollendetem 18. Lebensjahr	15,00
<b>3.</b>	<b>Einmalgebühr (§ 8 Abs. 2)</b>	
3.1	Soweit die Jahresgebühr nach Ziffer 1 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Ausleihe unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien je Ausleihe.  Die Einmalgebühr schließt die Onleihe nicht ein.	3,00
<b>4.</b>	<b>Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Abs. 4)</b>	
4.1	Bearbeitungspauschale für die erste Mahnung für die zweite Mahnung für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	4,00 10,00 15,00
<b>5.</b>	<b>Vorbestellungen (§ 4 Abs. 2)</b>	
5.1	je Medium	0,50
<b>6.</b>	<b>Kundenkarte/Ersatzausweis (§ 3 Abs. 3)</b>	
	Neuausfertigung je einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte	
6.1	für Erwachsene	5,00
6.2	für Kinder und Jugendliche	2,50
<b>7.</b>	<b>Fernleihe (§ 6 Abs. 2 und 3)</b>	
7.1	je Bestellvorgang (Leihschein)	5,00
7.2	bei Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Leihschein	1,00
<b>8.</b>	<b>Verlust von Spielteilen (§ 7 Abs. 3)</b>	
8.1	je Spielteil, das in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist	2,00
<b>9.</b>	<b>Kopien (§ 8 Abs. 2) und Ausdrucke</b>	
9.1	je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,30
	je Seite DIN A 4 in Farbe	0,60
9.2	je Seite DIN A 3 schwarz/weiß	0,60
	je Seite DIN A 3 in Farbe	1,20
9.3	je Ausdruckseite DIN A 4 an einem für Nutzer zugänglichen Drucker	0,20